

Stand: März 2007

A Bewerbungsbedingungen

1. Angebot

Die Entgegennahme des Angebots begründet keine Verpflichtung für den Auftraggeber und ist für diesen kostenfrei.

Das Angebot muss vollständig sein. Es darf nur die Preise und geforderten Erklärungen enthalten. Fabrikate und technische Spezifikationen sind, soweit gefordert, einzuhalten. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind auf besonderer Anlage abzugeben und deutlich zu kennzeichnen.

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, muss der Bieter dies dem Auftraggeber bei der Angebotsabgabe schriftlich mitteilen, auch wenn er einen entsprechenden Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

2. Untersuchungspflicht

Der Bieter hat die Pflicht, nach Absprache mit dem Auftraggeber sich über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und die beim Auftraggeber vorhandenen Unterlagen einzusehen.

3. Gemeinschaftliche Bieter, Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter übergeben mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder mit vollständiger Angabe von Firma, Rechtsform, gesetzlichem Vertreter, Postanschriften und Kommunikationsverbindungen. Gemeinschaftliche Bieter haben einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter zu benennen und deren schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder ist schriftlich zu bestätigen.

B Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

Die Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

C Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

1. Art und Umfang der Leistung (§ 1 VOB/B)

Jeder Auftrag muss vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden, um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert die erfolgte Auftragserteilung schriftlich zu bestätigen. Änderungen der Bestellung, Nachträge und sonstige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Bei Widersprüchen im Vertrag gilt das Auftragschreiben vor allen Vertragsteilen; im übrigen bleibt § 1 Nr. 2 VOB/B unberührt.

2. Vergütung (§2 VOB/B)

Die vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Preise enthalten alle Nebenleistungen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Arbeiten aus dem Auftrag ganz oder teilweise vom Auftragnehmer nicht ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer kann keinen Ersatz verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird oder er in anderer Weise einen Ausgleich erhält.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erstellen oder zu beschaffen hat, sind auf DIN-Format zu fertigen und dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl so rechtzeitig vorzulegen, dass Änderungswünsche vor der Ausführung berücksichtigt werden können.

Nach Beendigung der Arbeiten ist dem Auftraggeber kostenlos ein auf den Ausführungsstand aktualisierter Satz Papierpausen und ein auf Einhaltung des vom Auftraggeber vorgegebenen Dateiformates geprüfter Satz CAD/CAE-Dateien einzureichen.

4. Ausführung (§ 4 VOB/B)

Die Baustelleneinrichtung bedarf der Genehmigung durch die Bauleitung bzw. Montageaufsicht des Auftraggebers. Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Abwicklung von Bauleistungen in den Chemiepark der Bayer AG sind einzuhalten.

Bei der Abwicklung der Baumaßnahmen hat der Auftragnehmer die standortspezifischen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (SOV) einzuhalten. Darüber hinaus hat er sich die ggfs. vorhandenen betriebsspezifischen Sicherheitsvorschriften zu eigen zu machen. Falls nach BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen ist, hat er hinsichtlich der sein Gewerk betreffenden Regeln daran mitzuwirken. Er hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Den Anweisungen des Sicherheitskoordinators (SiGe-Ko) ist Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer einsetzen. Es gelten die Regeln zum „Nachunternehmerersatz für Unternehmer, die Aufträge an Standorten der LANXESS Deutschland GmbH oder ihrer Beteiligungsgesellschaften abwickeln“. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von einer Haftung hinsichtlich den Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, seiner Nachunternehmer und Verleiher sowie der Sozialkassen frei.

Auf der Baustelle dürfen nur geeignete Mitarbeiter, bei denen die gewerke- und chemiespezifischen Vorsorgeuntersuchungen zu dem Ergebnis „keine gesundheitliche Bedenken“ geführt haben, eingesetzt werden.

Eingesetzte Bauprodukte und Bauarten müssen den Regeln der jeweiligen Landesbauordnung entsprechen. Der Unternehmer hat die Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Vorschriften sicherzustellen. Lieferscheine mit U-Zeichen, Übereinstimmungserklärungen bzw. -zertifikate des Bauproduktherstellers sind bis zur Abnahme auf der Baustelle aufzubewahren. Sollen Bauprodukte oder Bauarten eingesetzt werden, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich sind, so sind diese Unterlagen vor Bauausführung der Bau- und Montageleitung unaufgefordert vorzulegen. Sind gemäß Vertrag Prüfbescheinigungen für eingesetzte Bauprodukte zu liefern, so ist das U-Zeichen auf diesen zu dokumentieren. Spätestens mit der Schlussrechnung sind die nach Baurecht erforderlichen Bescheinigungen für die vom Auftragnehmer hergestellten baulichen Anlagen einzureichen.

5. Gefahrtragung (§7VOB/B)

Bis zur Abnahme der Gesamtleistung trägt der Auftragnehmer die Gefahr, auch die einer zufälligen Verschlechterung oder Zerstörung der erbrachten Leistung.

6. Haftung (§10 VOB/B)

Der Auftragnehmer haftet für die mit der Durchführung des Auftrages entstehenden Schäden. Wird ein Projekt von mehreren Auftragnehmern durchgeführt, haften diese gesamtschuldnerisch.

Der Auftragnehmer hat für Schäden im vorgenannten Sinne die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden können, eine auf die Verhältnisse des Auftraggebers abgestellte Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen für Personen- und Sachschäden abzuschließen, bei Aufträgen bis zu einer Höhe von netto 1,0 Mio EURO 5, 0 Mio EURO, bei Aufträgen größer netto 1,0 Mio EURO mindestens 10,0 Mio EURO. Bei Abrufaufträgen ist das erwartete Jahresvolumen maßgeblich.

Die Deckungssummen gelten je Schadensereignis mit einer zweifachen Jahresmaximierung.

Die Höhe der Deckungssumme ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

7. Abnahme (§ 12 VOB/B)

Auf Verlangen wird eine förmliche Abnahme im Sinne von § 12 VOB/B durchgeführt. Eine fiktive Abnahme gem. § 12 Nr. 5 (1) und (2) VOB/B ist ausgeschlossen.

8. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

Der Auftraggeber kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen, ohne dass es eines Vorbehalts bei der Abnahme bedarf.

9. Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Alle Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren, auch soweit es sich um Ausbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten handelt.

Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, gilt die Wartung durch einen Fachbetrieb oder eine auftraggebereignete Fachabteilung der Wartung durch den Auftragnehmer gleichgestellt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

10. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen übersichtlich und prüfbar abzurechnen. Alle Rechnungen sind zweifach bei der in der Bestellung angegebenen Stelle einzureichen. Die Gliederung und Kennzeichnung der einzelnen Positionen hat entsprechend dem LV und den Vorgaben des Leitfadens des Auftraggebers zur LV – Erstellung / Abrechnung zu erfolgen. Alle notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenerhebungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach der Rechnung beizufügen. Umfangreiche Rechnungsunterlagen können nach vorheriger Absprache mit dem bauleitenden Ingenieur direkt bei der Bauleitung eingereicht werden. Die Übergabe der Aufmaße und Abrechnungszusammenstellungen erfolgt zusätzlich in elektronisch lesbarer Form gemäß REB-VB-23.003. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen.

11. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber angeordnet wurden. Stundenlohnnachweise sind zeitnah dem Fachbauleiter vor Ort vorzulegen. Die Anerkennung von Stundenlohnnachweisen ist nicht möglich, wenn diese die erbrachten Leistungen nicht so klar beschreiben, dass eine nachträgliche Überprüfung durch eine fachkundige dritte Person möglich ist. Die Gegenzeichnung der Stundenzettel bescheinigt nur die Anwesenheitszeiten, jedoch nicht den daraus evtl. entstehenden Vergütungsanspruch, hierfür ist der Vertrag maßgebend.

12. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Abschlagszahlungen werden auf Anforderung in Höhe der gemäß Nachweis erbrachten, in sich abgeschlossenen Teile der Leistung zuzüglich Umsatzsteuer geleistet. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass etwaige durch die Abrechnungskontrolle oder die Konzernrevision nachträglich festgestellte Überzahlungen aufgrund von Aufmaß-, Rechen- und / oder Übertragungsfehlern erstattet werden.

Beabsichtigt der Auftragnehmer die Arbeitseinstellung gem. § 16 Nr. 5 VOB/B, so hat er hierauf unter Setzung einer Nachfrist ausdrücklich hinzuweisen.

13. Bauabzugssteuer

Der Auftraggeber hat das Recht, von Vergütungen, für die eine Einbehaltungspflicht nach dem dem deutschen Einkommensteuergesetz besteht (§ 48 EStG), diejenigen Steuern einzubehalten, die der Auftragnehmer nach dem deutschen Steuerrecht schuldet und für deren Abführung der Auftraggeber haftet. Der Auftragnehmer erhält hierüber eine Steuerbescheinigung. Der Steuerabzug unterbleibt, wenn eine gültige Freistellungsbescheinigung des für den Auftragnehmer zuständigen Finanzamtes vorgelegt wird.

14. Abtretung

Eine Abtretung der dem Auftragnehmer aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

15. Urheberrechte

Alle Unterlagen, Software, Werknormen, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse, Preise, Zeichnungen o. Ä., die dem Auftragnehmer zur Abwicklung des Auftrages vom Auftraggeber überlassen werden, ebenso die vom Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers angefertigten Zeichnungen, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen von Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt, bei Dritten eingesetzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber behält sich das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor. Über evtl. Übertragung der Schutzrechte auf den Auftragnehmer können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Dem Auftragnehmer sind Veröffentlichungen, Fotos oder die Angabe des Bauwerkes als Referenzobjekt nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

16. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat den Inhalt des Vertrages als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen entstehen.

17. Streitigkeiten (§ 18 VOB/B)

Erfüllungsort ist der Ausführungsort, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gerichtsstand ist Leverkusen. Nach Wahl des Auftraggebers kann dieser Ansprüche auch an dem Erfüllungsort geltend machen. Es gilt deutsches Recht.